

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

70. Jahrgang

18. Dezember 2013

Nr. 57 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |                                                                                                                                                                                                                                                       |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 150/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014                                                           | 2 – 4   |
| 151/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung und dem Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes in Delbrück                          | 5       |
| 152/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage innerhalb einer Windfarm in Büren-Weiberg | 6       |
| 153/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene                                                                                     | 7 – 11  |
| 154/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet Fleischhygiene                                                                                                 | 12 – 19 |
| 155/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn der Satzung über die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen                                                                                          | 20 - 24 |
| 156/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Paderborn über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der Vertretung des Kreises Paderborn im Jahr 2014                    | 25 - 31 |
| 157/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Paderborn über den Wahltag für die Neu-/Stichwahl der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreise Paderborn                             | 32      |

150/2013

Haushaltssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 25. November 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	849.470 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	849.470 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	849.470 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	853.809 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**70. Jahrgang**

**18. Dezember 2013**

**Nr. 57 / S. 3**

**§ 6**

Die Zweckverbandsumlage wird auf 181.738 EUR festgesetzt. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 31.12.2012 und berechnet sich wie folgt:

<u>Mitglied</u>	<u>Einwohner</u>		<u>Umlage pro Einwohner</u>		<u>Umlage</u>
Stadt Büren	21.577	x	1,452138 EUR	=	31.333 EUR
Stadt Delbrück	30.542	x	1,452138 EUR	=	44.351 EUR
Stadt Geseke	20.588	x	1,452138 EUR	=	29.897 EUR
Gemeinde Hövelhof	15.706	x	1,452138 EUR	=	22.807 EUR
Stadt Salzkotten	24.627	x	1,452138 EUR	=	35.762 EUR
Stadt Bad Wünnenberg	12.112	x	1,452138 EUR	=	17.588 EUR
Summe	125.152	x	1,452138 EUR	=	181.738 EUR

Salzkotten, den 25.11.2013

gez. Jutta Schmidt  
Stellv. Verbandsvorsitzende

gez. Lisa Meschede  
Schriftführerin

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 05.12.2013 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 10.12.2013

Der Verbandsvorsteher  
gez. Michael Dreier

151/2013

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/02357-13-14

### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes in 33129 Delbrück

Die Biogas Nordhagen GmbH & Co. KG, Nordhagener Str. 6, 33129 Delbrück, beantragt für den Standort, Schöninger Str. 33, 33129 Delbrück, Gemarkung Westerloh (Flur 9, Flurstücke 93, 104, 109), die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 654,1 kW. Die Feuerungswärmeleistung beträgt dann insgesamt 1283,1 kW.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

152/2013

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01214-13-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)  
für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage innerhalb einer Windfarm  
mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger  
als 20 Windkraftanlagen in 33142 Büren

Die Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Büren, Gemarkung Weiberg, Flur 1, Flurstücke 96 und 97, eine Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 19 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung des Betriebes (Leistungserhöhung zur Nachtzeit von 1.000 kW: auf 2.000 kW) einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasermann)

153/2013

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 16.12.2013 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Satzung des Kreises Paderborn vom 18.12.2013 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 18.12.2013

gez.

Manfred Müller  
Landrat

**Satzung des Kreises Paderborn vom 18.12.2013  
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen  
auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene**

**Aufgrund**

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 563/2012 vom 27.06.2012 (ABl. Nr. L 168 vom 28.06.2012, S. 24)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW –ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662, 664, 2008 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 15.12.2009 (GV NRW S. 854)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564)

hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262), zuletzt geändert durch die 24. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 28.05.2013 (GV NRW S. 290) erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

**§ 2**

**Gebühren in Erzeuger- und Schlachtbetrieben**

- (1) Erzeugerbetriebe sind Betriebe, in denen nur die Lebenduntersuchung durchgeführt wird.

Für Amtshandlungen in Erzeugerbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 1 – Gebühr in Erzeugerbetrieben - ergibt.

- (2) Schlachtbetriebe sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

- (3) Für Amtshandlungen in Schlachtbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 2 – Gebühr in Schlachtbetrieben – ergibt.

Bei Anwendung der Gebührentabellen (Anlagen 1 und 2) ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Untersuchungs-/Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Tiere bzw. Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Tabellen eine Umrechnung in die Tierart „Haushuhn und Perlhuhn = 1 Tier/Schlachttier“ vorgenommen. Es gilt folgendes Umrechnungsverhältnis:

Haushuhn und Perlhuhn	=	1 Tier/Schlachttier
Enten und Gänse	=	2 Tiere/Schlachttiere
Truthühner	=	5 Tiere/Schlachttiere

- (4) Sollte bei Anwendung der Gebührentabelle nach Anlage 2 die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen, werden abweichend von der Gebührentabelle die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Haushuhn und Perlhuhn	0,005 €
Enten und Gänse	0,01 €
Truthühner	0,025 €

**§ 3**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene vom 16.06.2011 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 18.12.2013  
- Gebühr in Erzeugerbetrieben -

Tiere je Std. Kosten/Euro/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	Gebühr je Tier in Euro										
		0-100	-300	-500	-750	-1000	-2500	-5000	-7500	-10000	-15000	-20000
30,56	-1	0,611200	0,152800	0,076400	0,048896	0,034926	0,017463	0,008149	0,004890	0,003493	0,002445	0,001746
61,12	-2	1,222400	0,305600	0,152800	0,097792	0,069851	0,034926	0,016299	0,009779	0,006985	0,004890	0,003493
*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit												

Tiere je Std. Kosten/Euro/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	Gebühr je Tier in Euro										
		-300000	-400000	-500000	-600000	-700000	-800000	-900000	-1000000	-1200000	-1400000	-1600000
30,56	-1	0,001222	0,000873	0,000679	0,000556	0,000470	0,000407	0,000360	0,000322	0,000278	0,000235	0,000204
61,12	-2	0,002445	0,001746	0,001358	0,001111	0,000940	0,000815	0,000719	0,000643	0,000556	0,000470	0,000407
*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit												

Tiere je Std. Kosten/Euro/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	Gebühr je Tier in Euro										
		-1800000	-2000000	-2200000	-2400000	-2600000	-2800000	-3000000	-3200000	-3400000	-3600000	>3600000
30,56	-1	0,000180	0,000161	0,000146	0,000133	0,000122	0,000113	0,000105	0,000099	0,000093	0,000087	0,000083
61,12	-2	0,000360	0,000322	0,000291	0,000266	0,000244	0,000226	0,000211	0,000197	0,000185	0,000175	0,000165
*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit												

**Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 18.12.2013**  
**- Gebühr in Schlachtbetrieben -**

Schlachttiere je Std.	Kosten-Euro/ Std. insgesamt	0-1	-3	-5	-10	-15	-20	-25	-30	-35	-40	-50	-60	-70	-80	-100
Gebühr je Schlachttier in Euro																
28,17	-1	28,17000	14,08500	7,04250	3,75600	2,50720	1,60971	1,25200	1,02436	0,86677	0,75120	0,62600	0,51218	0,43338	0,37560	0,31300
56,34	-2	56,34000	28,17000	14,08500	7,04250	4,51440	3,21943	2,50400	2,04873	1,73354	1,50240	1,25200	1,02436	0,86677	0,75120	0,62600
84,51	-3	84,51000	42,25500	21,12750	11,26800	6,76080	4,82914	3,75600	3,07309	2,60031	2,25360	1,87800	1,53655	1,30015	1,12680	0,93900
112,68	-4	112,68000	56,34000	28,17000	15,02400	9,01440	6,43886	5,00900	4,09745	3,46708	3,00480	2,50400	2,04873	1,73354	1,50240	1,25200
140,85	-5	140,85000	70,42500	35,21250	18,78000	11,26800	8,04857	6,26000	5,12182	4,33385	3,75600	3,13000	2,56091	2,16892	1,87800	1,56500
169,02	-6	169,02000	84,51000	42,25500	22,53600	13,52160	9,65829	7,51200	6,14618	5,20062	4,50720	3,75600	3,07309	2,60031	2,25360	1,87800

\*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Schlachttiere je Std.	Kosten-Euro/ Std. insgesamt	-150	-200	-250	-300	-400	-500	-600	-700	-800	-900	-1.000	-1.100	-1.200	-1.300	-1.500
Gebühr je Schlachttier in Euro																
28,17	-1	0,225360	0,160971	0,125200	0,102436	0,080486	0,062600	0,051218	0,043338	0,037560	0,033141	0,029653	0,026829	0,024496	0,022536	0,020121
56,34	-2	0,450720	0,321943	0,250400	0,204873	0,160971	0,125200	0,102436	0,086677	0,075120	0,066282	0,059305	0,053657	0,048991	0,045072	0,040243
84,51	-3	0,676080	0,482914	0,375600	0,307309	0,241457	0,187800	0,153655	0,130015	0,112680	0,099424	0,088958	0,080486	0,073487	0,067608	0,060364
112,68	-4	0,901440	0,643886	0,500800	0,409745	0,321943	0,250400	0,204873	0,173354	0,150240	0,132655	0,118611	0,107314	0,097983	0,090144	0,080486
140,85	-5	1,126800	0,804857	0,626000	0,512182	0,402429	0,313000	0,256091	0,216692	0,187800	0,165706	0,148263	0,134143	0,122478	0,112680	0,100607
169,02	-6	1,352160	0,965829	0,751200	0,614618	0,482914	0,375600	0,307309	0,260031	0,225360	0,198847	0,177916	0,160971	0,146974	0,135216	0,120729

\*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Schlachttiere je Std.	Kosten-Euro/ Std. insgesamt	-1.700	-1.900	-2.100	-2.400	-2.700	-3.000	-3.300	-3.600	-3.900	-4.200	-4.500	-5.000	-5.500	-6.000	-6.500
Gebühr je Schlachttier in Euro																
28,17	-1	0,017606	0,015650	0,014085	0,012520	0,011047	0,009884	0,008943	0,008165	0,007512	0,006956	0,006476	0,005931	0,005366	0,004899	0,004507
56,34	-2	0,035213	0,031300	0,028170	0,025040	0,022094	0,019768	0,017886	0,016330	0,015024	0,013911	0,012952	0,011861	0,010731	0,009798	0,009014
84,51	-3	0,052819	0,046950	0,042255	0,037560	0,033141	0,029653	0,026829	0,024496	0,022536	0,020867	0,019428	0,017792	0,016097	0,014697	0,013522
112,68	-4	0,070425	0,062600	0,056340	0,050080	0,044188	0,039537	0,035771	0,032661	0,030048	0,027822	0,025903	0,023722	0,021463	0,019597	0,018029
140,85	-5	0,088031	0,078250	0,070425	0,062600	0,055235	0,049421	0,044714	0,040826	0,037560	0,034778	0,032379	0,029653	0,026829	0,024496	0,022536
169,02	-6	0,105638	0,093900	0,084510	0,075120	0,066282	0,059305	0,053657	0,048991	0,045072	0,041733	0,038855	0,035583	0,032194	0,029395	0,027043

\*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Schlachttiere je Std.	Kosten-Euro/ Std. insgesamt	7.000	7.500	8.000	8.500	9.000	9.500	10.000	10.500	11.000	11.500	12.000	12.500	13.000
Gebühr je Schlachttier in Euro														
28,17	-1	0,004173	0,003886	0,003635	0,003415	0,003219	0,003045	0,002889	0,002748	0,002620	0,002504	0,002397	0,002300	0,002209
56,34	-2	0,008347	0,007771	0,007270	0,006829	0,006439	0,006091	0,005778	0,005497	0,005241	0,005008	0,004795	0,004599	0,004419
84,51	-3	0,012520	0,011657	0,010905	0,010244	0,009658	0,009136	0,008668	0,008245	0,007861	0,007512	0,007192	0,006899	0,006628
112,68	-4	0,016693	0,015542	0,014539	0,013658	0,012878	0,012182	0,011557	0,010993	0,010482	0,010016	0,009590	0,009198	0,008838
140,85	-5	0,020867	0,019428	0,018174	0,017073	0,016097	0,015227	0,014446	0,013741	0,013102	0,012520	0,011987	0,011498	0,011047
169,02	-6	0,025040	0,023313	0,021809	0,020487	0,019317	0,018272	0,017335	0,016490	0,015723	0,015024	0,014385	0,013798	0,013256

\*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

154/2013

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 16.12.2013 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Satzung des Kreises Paderborn vom 18.12.2013 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 18.12.2013

gez.

Manfred Müller  
Landrat

**Satzung des Kreises Paderborn vom 18.12.2013  
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen  
auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 563/2012 vom 27.06.2012 (ABl. Nr. L 168 vom 28.06.2012, S. 24)
  
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296)
  
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662/664, 2008 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 15.12.2009 (GV NRW S. 854)
  
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564)

hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262), zuletzt geändert durch die 24. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 28.05.2013 (GV NRW S. 290) erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten
- a) 20 Pferden oder anderen Einhufnern,
  - b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
  - c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
  - d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
  - e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
  - f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
  - g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
  - h) 40 Stück Rotwild,
  - i) 100 ausgewachsene Wildschweine,
  - j) 133 Stück Dam- und Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
  - k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild.
- (2) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind auch öffentliche Schlachthöfe nach § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die am 01.09.2008 bereits bestanden haben.
- (3) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.
- (4) Nimmt ein Schlachtbetrieb/eine Schlachtstätte seine/ihre Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**70. Jahrgang**

**18. Dezember 2013**

**Nr. 57 / S. 15**

**§ 3**

**Gebühren in Kleinbetrieben**

(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben

Tierart/ Schlachtgewicht	Schlachtzahlstaffeln						
	bis 5 Schlach- tungen je Tag - EUR	6 – 15 Schlach- tungen je Tag - EUR	16 – 35 Schlach- tungen je Tag – EUR	36 – 50 Schlach- tungen je Tag - EUR	51 – 64 Schlach- tungen je Tag – EUR	65 – 119 Schlach- tungen je Tag – EUR	ab 120 Schlach- tungen je Tag – EUR
<b>Jungrinder</b>	26,88	22,54	22,54	18,31	18,31	15,13	11,95
<b>ausgewachsene Rinder</b>	26,88	22,54	22,54	18,31	18,31	15,13	11,95
<b>Schweine, weniger als 25 kg</b>	17,85	13,08	12,67	10,93	10,51	9,19	7,86
<b>Schweine, mindestens 25 kg</b>	17,85	13,08	12,67	10,93	10,51	9,19	7,86
<b>Wildschweine, weniger als 25 kg</b>	17,68	12,91	12,50	10,76	10,34	9,02	7,69
<b>Wildschweine, mindestens 25 kg</b>	17,68	12,91	12,50	10,76	10,34	9,02	7,69
<b>Einhufer</b>	41,37	36,60	36,20	30,40	29,98	25,63	21,29
<b>Schafe und Ziegen, weniger als 12 kg</b>	12,30	7,95	7,95	6,50	6,50	5,40	4,32
<b>Schafe und Ziegen, mindestens 12 kg</b>	12,30	7,95	7,95	6,50	6,50	5,40	4,32
<b>Wildwiederkäuer, weniger als 12 kg</b>	13,83	10,02	10,02	8,12	8,12	6,69	5,29
<b>Wildwiederkäuer, mindestens 12 kg</b>	13,83	10,02	10,02	8,12	8,12	6,69	5,29

Tierart/ Schlachtgewicht	Schlachtzahlstaffeln			
	bis 39 Schlach- tungen je Tag – EUR	40 – 99 Schlach- tungen je Tag – EUR	100 – 160 Schlachtungen je Tag – EUR	ab 161 Schlachtungen je Tag – EUR
<b>Kaninchen/Kleinwild</b>	0,73	0,37	0,26	0,24

- (2) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlen nach Abs. 1 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.
- (3) Wird auf Verlangen des Gebührenpflichtigen die Schlachtier- und Fleischuntersuchung nicht am gleichen Tag oder am gleichen Ort durchgeführt, so ist vom Gebührenpflichtigen für jede Untersuchung jeweils die Gebühr nach § 3 Abs.1 zu zahlen.

**§ 4**

**Gebühren in Großbetrieben**

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird im Großbetrieb je Rind, Schwein/Wildschwein, Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer und Einhufer die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage (Tabelle: Bl. 1 und 2) zu dieser Gebührensatzung ergibt.

Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen separat abzurechnen.

- (2) Sollte bei Anwendung der Gebührentabellen die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen, werden abweichend von den Gebührentabellen die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Schweine mindestens 25 kg	1,00	€
Schweine weniger als 25 kg	0,50	€
ausgewachsene Rinder	5,00	€
Jungrinder	2,00	€
Schafe, Ziegen		
mindestens 12 kg	0,25	€
weniger als 12 kg	0,15	€
Einhufer	3,00	€.

**§ 5**

**Trichinenuntersuchung**

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**70. Jahrgang**

**18. Dezember 2013**

**Nr. 57 / S. 17**

bis 5 Tiere	13,37 €
mehr als 5 Tiere	9,01 €

Ist vom befugten Jagdausübungsberechtigten oder befugten Jäger die Probe für die Trichinenuntersuchung entnommen und im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Aldegrevestr. 16, 33102 Paderborn, abgegeben worden, so beträgt die Gebühr je Tier/Fleischanteil

5,00 €.

**§ 6**

**Gebühr für die fleischhygienerechtliche Untersuchung  
an Schlachtrindern auf BSE**

(1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 und 4 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) Gebühren erhoben, und zwar

a) in Kleinbetrieben für die Entnahme und den Transport der Probe für das erste Tier

14,71 €

für jedes weitere (zeitgleich und für den gleichen Gebührenpflichtigen) untersuchte Tier

11,10 €

b) im öffentlichen Schlachthof Paderborn für die Entnahme und den Transport der Probe je Tier

1,76 €

c) für die BSE-Untersuchung (Laborkosten) je Tier entsprechend der Tarifstelle 23.9.4.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Untersuchungskosten vermindert die Gebühr um die Höhe der Beteiligung.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Paderborn vom 16.06.2011 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.

**Anlage 1 zur Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 18.12.2013  
Tabelle zu § 4 Abs. 1**

**Blatt 1**

Kostentitel St. Ingesamt	Gebühr je Schachtler in EUR																									
	0-1	-3	-4	-5	-7	-10	-15	-20	-25	-30	-35	-40	-50	-60	-70	-80	-100	-120	-140	-160	-180	-200	-240	-280	-320	-360
42,52	21,1600	12,0914	9,4044	7,0533	4,9788	3,3856	2,4183	1,8809	1,3922	1,1286	0,9404	0,7695	0,6511	0,5643	0,4702	0,3847	0,3255	0,2821	0,2489	0,2227	0,1924	0,1628	0,1411	0,1245	0,1114	
84,84	42,3200	24,1829	18,8089	14,1067	9,9576	6,7712	4,8366	3,7618	3,0778	2,6043	2,2571	1,8809	1,5309	1,3022	1,1285	0,9404	0,7696	0,6511	0,5643	0,4719	0,4455	0,3947	0,3255	0,2821	0,2489	0,2227
126,96	63,4800	36,2743	28,2133	21,1600	14,9365	10,1568	7,2549	5,6427	4,6167	3,9065	3,3856	2,8213	2,3084	1,9532	1,6928	1,4107	1,1542	0,9766	0,8464	0,7468	0,6682	0,5771	0,4883	0,4232	0,3734	0,3341
169,28	84,6400	48,3657	37,6178	28,2133	19,9153	13,5424	9,6731	7,5236	6,1556	5,2086	4,5141	3,7618	3,0778	2,6043	2,2571	1,8809	1,5309	1,3022	1,1285	0,9958	0,8909	0,7695	0,6651	0,5643	0,4979	0,4455
211,60	105,8000	60,4571	47,0222	35,2667	24,8941	16,9280	12,0914	9,4044	7,6945	6,5108	5,6427	4,7022	3,8473	3,2554	2,8213	2,3511	1,9236	1,6277	1,4107	1,2447	1,1137	0,9618	0,8138	0,7053	0,6224	0,5568
253,92	126,9600	72,5488	56,4267	42,3200	29,8729	20,3136	14,5097	11,2853	9,2335	7,8129	6,7712	5,6427	4,6167	3,9065	3,3856	2,8213	2,3084	1,9532	1,6928	1,4936	1,3364	1,1542	0,9766	0,8464	0,7468	0,6682
296,24	148,1200	84,6400	65,8311	49,3733	34,8518	23,6982	16,9280	13,1652	10,7724	9,1151	7,8967	6,9831	5,2862	4,5675	3,9499	3,2916	2,6931	2,2788	1,9749	1,7426	1,5592	1,3465	1,1394	0,9675	0,8713	0,7796
338,56	169,2800	96,7314	75,2356	56,4267	39,8306	27,0848	19,3463	15,0471	12,3113	10,4172	9,0288	7,5266	6,1556	5,2086	4,5141	3,7618	3,0778	2,6043	2,2571	1,9915	1,7819	1,5369	1,3022	1,1285	0,9958	0,8909
380,88	190,4400	108,8229	84,6400	63,4800	44,8094	30,4704	21,7946	16,9280	13,8502	11,7194	10,1568	8,4640	6,9251	5,6937	5,0784	4,2320	3,4625	2,9298	2,5392	2,2405	2,0046	1,7313	1,4649	1,2686	1,1202	1,0023
423,20	211,6000	120,9143	94,0444	70,5333	49,7982	33,8560	24,1829	18,8089	15,3991	13,0215	11,2853	9,4044	7,6945	6,5108	5,6427	4,7022	3,8473	3,2554	2,8213	2,4694	2,2274	1,9236	1,6277	1,4107	1,2447	1,1137
465,52	232,7600	133,0057	103,4489	77,5867	54,7671	37,2416	26,6011	20,8898	16,9280	14,3237	12,4139	10,3449	8,4640	7,1618	6,2069	5,1724	4,2320	3,5809	3,1035	2,7384	2,4501	2,1160	1,7905	1,5517	1,3692	1,2251
507,84	253,9200	145,0971	112,8533	84,6400	59,7459	40,6272	29,0194	22,5707	18,4669	15,6258	13,5424	11,2853	9,2335	7,8129	6,7712	5,6427	4,6167	3,9065	3,3856	2,9373	2,6728	2,3084	1,9532	1,6928	1,4936	1,3364
550,16	275,0800	157,1886	122,2578	91,6933	64,7247	44,0128	31,4977	24,4516	20,0058	16,9280	14,6709	12,2258	10,0029	8,4640	7,3355	6,1129	5,0015	4,2320	3,6677	3,2662	2,8956	2,5007	2,1160	1,8339	1,6181	1,4478
592,48	296,2400	169,2800	131,6622	98,7467	69,7035	47,3984	33,8560	26,3324	21,5447	18,2302	15,7995	13,1882	10,7724	9,1151	7,8967	6,5831	5,3862	4,5575	3,9499	3,4852	3,1183	2,6931	2,2788	1,9749	1,7426	1,5592
634,80	317,4000	181,3714	141,0567	105,8000	74,6924	50,7940	36,2743	26,2133	23,0836	19,5323	16,9280	14,1067	11,5418	9,7662	8,4640	7,0533	5,7709	4,8331	4,2320	3,7341	3,3411	2,8955	2,4415	2,1160	1,8671	1,6705
677,12	338,5600	193,4829	150,4711	112,8533	79,6612	54,1696	38,6926	30,0942	24,6225	20,8345	18,0568	15,0471	12,3113	10,4172	9,0288	7,5236	6,1556	5,2086	4,5141	3,9631	3,5638	3,0778	2,6043	2,2571	1,9915	1,7819
719,44	359,7200	205,5543	159,8756	119,9067	84,6400	57,5552	41,1109	31,5751	26,1615	22,1366	19,1851	15,9876	13,0607	11,0683	9,5925	7,9938	6,5404	5,5342	4,7953	4,2320	3,7865	3,2702	2,7671	2,3881	2,1180	1,8933
761,76	380,8800	217,6457	169,2800	126,9600	89,6188	60,9408	43,5291	33,8560	27,7004	23,4388	20,3136	16,9280	13,8502	11,7194	10,1568	8,4640	6,9251	5,8925	5,0764	4,4809	4,0093	3,4625	2,9298	2,5392	2,2405	2,0046

1) 1 amtliche/1 tourist./1 tariflich = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche/Fachsaal/amtlich = 1 Kosteneinheit

**Anlage 2 zur Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 18.12.2013  
Tabelle zu § 4 Abs. 1**

Blatt 2

Schlichtung je Std. Kosteneinheitsn°	Gebühr je Schlichter in EUR																										
	-440	-480	-520	-560	-600	-640	-680	-720	-760	-800	-840	-880	-920	-960	-1000	-1040	-1080	-1120	-1160	-1200	-1240	-1280	-1320	-1360	-1400	-1440	-1480
42,32	0,1008	0,0920	0,0846	0,0784	0,0730	0,0683	0,0641	0,0605	0,0572	0,0543	0,0516	0,0492	0,0470	0,0450	0,0432	0,0415	0,0399	0,0385	0,0371	0,0359	0,0347	0,0336	0,0326	0,0316	0,0307	0,0298	0,0290
84,64	0,2015	0,1840	0,1693	0,1567	0,1459	0,1365	0,1282	0,1209	0,1144	0,1085	0,1032	0,0984	0,0940	0,0900	0,0864	0,0830	0,0798	0,0769	0,0742	0,0717	0,0694	0,0672	0,0651	0,0632	0,0613	0,0596	0,0580
126,96	0,3023	0,2760	0,2539	0,2351	0,2189	0,2048	0,1924	0,1814	0,1716	0,1628	0,1548	0,1476	0,1411	0,1351	0,1296	0,1245	0,1198	0,1154	0,1114	0,1076	0,1041	0,1008	0,0977	0,0947	0,0920	0,0894	0,0870
169,28	0,4030	0,3680	0,3366	0,3135	0,2919	0,2730	0,2565	0,2418	0,2288	0,2170	0,2064	0,1968	0,1881	0,1801	0,1727	0,1660	0,1597	0,1539	0,1485	0,1435	0,1388	0,1343	0,1302	0,1263	0,1227	0,1192	0,1159
211,60	0,5038	0,4600	0,4232	0,3919	0,3648	0,3413	0,3206	0,3023	0,2859	0,2713	0,2580	0,2460	0,2351	0,2251	0,2159	0,2075	0,1996	0,1924	0,1856	0,1793	0,1734	0,1679	0,1628	0,1579	0,1533	0,1490	0,1449
253,92	0,6046	0,5520	0,5078	0,4702	0,4378	0,4095	0,3847	0,3627	0,3431	0,3255	0,3097	0,2953	0,2821	0,2701	0,2591	0,2489	0,2395	0,2308	0,2227	0,2152	0,2081	0,2015	0,1953	0,1895	0,1840	0,1788	0,1739
296,24	0,7053	0,6440	0,5925	0,5406	0,5008	0,4778	0,4488	0,4232	0,4003	0,3798	0,3613	0,3445	0,3292	0,3151	0,3023	0,2904	0,2795	0,2693	0,2599	0,2511	0,2428	0,2351	0,2279	0,2211	0,2147	0,2086	0,2029
338,56	0,8061	0,7360	0,6771	0,6270	0,5837	0,5461	0,5130	0,4837	0,4575	0,4341	0,4129	0,3937	0,3762	0,3602	0,3455	0,3319	0,3194	0,3078	0,2970	0,2869	0,2775	0,2687	0,2604	0,2527	0,2453	0,2384	0,2319
380,88	0,9069	0,8290	0,7618	0,7053	0,6567	0,6143	0,5771	0,5441	0,5147	0,4883	0,4645	0,4429	0,4232	0,4052	0,3887	0,3734	0,3593	0,3463	0,3341	0,3228	0,3122	0,3023	0,2930	0,2842	0,2760	0,2682	0,2609
423,20	1,0076	0,9200	0,8464	0,7837	0,7297	0,6826	0,6412	0,6046	0,5719	0,5426	0,5161	0,4921	0,4702	0,4502	0,4318	0,4149	0,3992	0,3847	0,3712	0,3586	0,3469	0,3359	0,3255	0,3158	0,3067	0,2980	0,2899
465,52	1,1084	1,0120	0,9310	0,8621	0,8026	0,7508	0,7053	0,6650	0,6291	0,5968	0,5677	0,5413	0,5172	0,4952	0,4750	0,4564	0,4392	0,4232	0,4084	0,3945	0,3816	0,3695	0,3581	0,3474	0,3373	0,3278	0,3188
507,84	1,2091	1,1040	1,0157	0,9404	0,8756	0,8191	0,7695	0,7255	0,6863	0,6511	0,6193	0,5905	0,5643	0,5403	0,5182	0,4979	0,4791	0,4617	0,4455	0,4304	0,4163	0,4030	0,3906	0,3790	0,3680	0,3576	0,3478
550,16	1,3099	1,1960	1,1003	1,0188	0,9486	0,8874	0,8336	0,7859	0,7435	0,7052	0,6709	0,6397	0,6113	0,5853	0,5614	0,5394	0,5190	0,5001	0,4826	0,4662	0,4510	0,4366	0,4232	0,4106	0,3987	0,3874	0,3768
592,48	1,4107	1,2880	1,1850	1,0972	1,0215	0,9556	0,8977	0,8464	0,8006	0,7596	0,7225	0,6889	0,6583	0,6303	0,6046	0,5809	0,5589	0,5386	0,5197	0,5021	0,4856	0,4702	0,4558	0,4421	0,4293	0,4172	0,4058
634,80	1,5114	1,3800	1,2696	1,1756	1,0945	1,0239	0,9618	0,9069	0,8578	0,8138	0,7741	0,7381	0,7053	0,6753	0,6478	0,6224	0,5989	0,5771	0,5568	0,5380	0,5203	0,5038	0,4883	0,4737	0,4600	0,4470	0,4348
677,12	1,6122	1,4720	1,3542	1,2539	1,1674	1,0921	1,0259	0,9673	0,9150	0,8681	0,8258	0,7873	0,7524	0,7203	0,6909	0,6638	0,6388	0,6156	0,5940	0,5738	0,5550	0,5374	0,5209	0,5053	0,4907	0,4768	0,4638
719,44	1,7130	1,5640	1,4389	1,3323	1,2404	1,1604	1,0901	1,0278	0,9722	0,9224	0,8774	0,8366	0,7994	0,7654	0,7341	0,7053	0,6787	0,6540	0,6311	0,6097	0,5897	0,5710	0,5534	0,5369	0,5213	0,5066	0,4928
761,76	1,8137	1,6560	1,5295	1,4107	1,3134	1,2286	1,1542	1,0882	1,0294	0,9766	0,9290	0,8858	0,8464	0,8104	0,7773	0,7468	0,7186	0,6925	0,6682	0,6456	0,6244	0,6046	0,5860	0,5685	0,5520	0,5365	0,5218

1) 1 amtlicher Therapiefachmann = 2 Kosteneinheiten, 1 amtlicher Fachassistentin = 1 Kosteneinheit

155/2013

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 16.12.2013 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 18.12.2013

gez.

Manfred Müller  
Landrat

**Neufassung**

**der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises  
Paderborn vom 18.12.2013**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Paderborn hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 18.04.2005 beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen; dies sind
- a) die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Städte und Gemeinden
  - b) die Abfallerzeuger, die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührengläubiger ist der Kreis Paderborn. Solange Dritte (Gemeinden oder andere) im Auftrag des Kreises Paderborn die Beseitigung von Boden und Bauschutt auf eigenen genehmigten Deponien durchführen, sind sie berechtigt, die in dieser Satzung festgelegten Gebühren von den Zahlungspflichtigen einzuziehen.

**§ 3**

**Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**70. Jahrgang**

**18. Dezember 2013**

**Nr. 57 / S. 22**

**§ 4**

**Gebührensätze**

(1) Für die Anlieferung von Abfällen werden von den Benutzern die nachstehenden Gebühren erhoben:

Abfallart	Preis- gruppe	Gebührensatz		Mindest- gebühr
Haus- und Sperrmüll aus kommunaler Sammlung	1	100,00 €/t	17,00 €/m <sup>3</sup>	20,00 €
Gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Sammlung von Fahrzeugen mit automatischer Kippvorrichtung	2	100,00 €/t	22,00 €/m <sup>3</sup>	20,00 €
Bioabfälle	3	78,00 €/t	15,00 €/m <sup>3</sup>	15,60 €
Grünabfälle zur Kompostierung, soweit nicht unter 7 und 8 erfasst	4	25,00 €/t	3,00 €/m <sup>3</sup>	5,00 €
Private und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Pkw-Rampe oder ins Zwischenlager	5	112,00 €/t	25,00 €/m <sup>3</sup>	12,00 €
Gemischte Siedlungsabfälle im PKW bis 1 m <sup>3</sup> je Anlieferung	6			7,00 €
Grünabfälle bis 0,5 m <sup>3</sup> je Anlieferung	7			frei
Grünabfälle auf einem Pkw-Anhänger bis 2,60 m Länge (original Ladefläche ohne bauliche Veränderungen) je Anlieferung pauschal	8			5,00 €
Schlämme und produktionsspezifische Abfälle zur thermischen Behandlung	9	100,00 €/t	110,00 €/m <sup>3</sup>	20,00 €
Schlämme und produktionsspezifische Abfälle zur thermischen Verwertung, soweit Möglichkeiten bestehen	10	68,00 €/t	75,00 €/m <sup>3</sup>	13,60 €
Schlämme und produktionsspezifische Abfälle, die zur direkten Ablagerung auf der Deponie geeignet sind	11	44,00 €/t	55,00 €/m <sup>3</sup>	8,80 €
Abfälle für betriebstechnische Maßnahmen	12	35,00 €/t	55,00 €/m <sup>3</sup>	7,00 €
Bodenaushub und Bauschutt	13	7,00 €/t	11,20 €/m <sup>3</sup>	7,00 €
Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen – Abfallschlüssel-Nr. 191212	14	172,00 €/t	56,00 €/m <sup>3</sup>	34,40 €
Altholz zur Pkw-Rampe oder zur Umschlaghalle	15	25,00 €/t	12,00 €/m <sup>3</sup>	2,50 €
Altholz von gewerblichen Anlieferern direkt zur Altholzrampe	16	20,00 €/t	10,00 €/m <sup>3</sup>	2,50 €
Altholz im PKW bis 1 m <sup>3</sup> je Anlieferung	17			2,50 €

- (2) Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen mit Pkw (als normale Limousine oder deren Kombiversion) bis zu einem Nutzvolumen von 1 m<sup>3</sup> (Gruppe 6 und 17) sowie Anlieferungen nach den Preisgruppen 7 und 8.
- (3) Bei Verwiegungen mit einem Nettogewicht von weniger als 200 kg wird die pauschale Gebühr entsprechend der Mindestgebühr der jeweiligen Preisgruppe berechnet.
- (4) Soweit aus betrieblichen Gründen eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, wird die in Abs. 1 nach m<sup>3</sup> angegebene Gebühr berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist dann das Fassungsvermögen des Anlieferungsfahrzeugs; eventuelle Minderladungen bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung des Fassungsvermögens ist bei Fahrzeugen mit festen bzw. geschlossenen Aufbauten der umschlossene Raum, bei Fahrzeugen mit Plane und Spriegel der gesamte Raum unter der Plane und bei offenen Fahrzeugen die Brackenhöhe oder die Behälteroberkante maßgebend.

Über das normale Fassungsvermögen hinausgehende Ladungen werden nach der tatsächlich geladenen Abfallmenge berechnet und auf volle m<sup>3</sup> aufgerundet. Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich bei der Anlieferung durch Spezialfahrzeuge mit Pressvorrichtung sowie Container mit gepresster Ladung um 200 %.

- (5) Angelieferter Boden und Bauschutt ist gebührenfrei, soweit dieser zum Abdecken auf den Deponieflächen geeignet ist und benötigt wird. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips kann für die Anlieferung von Bodenaushub auf den dafür zur Verfügung stehenden dezentralen Ablagerungsstellen eine ermäßigte Gebühr erhoben werden. Auf die Gebührenermäßigung oder –befreiung besteht nur dann ein Anspruch, wenn sie vor der Anlieferung schriftlich zugesichert worden ist.
- (6) Bei Fahrzeugen mit offenen Ladeflächen, die flugfähige Abfälle anliefern, erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um 100 %, sofern Abdeckungen mit Netzen oder ähnlichen Vorrichtungen fehlen.
- (7) Für die Zwischenlagerung/Sicherstellung von Abfällen auf dem Gelände des Entsorgungszentrums „Alte Schanze“ (z.B. nach Unfällen) beträgt die Gebühr 1,00 Euro je t oder m<sup>3</sup> / Tag. Sofern der Abfall nach Klärung des Entsorgungsweges in der Beseitigungspflicht des Kreises Paderborn verbleibt, ist die Zwischenlagerung/Sicherstellung für 20 Werktage kostenfrei.
- (8) Für die Ausstellung und Aushändigung einer fahrzeugbezogenen Identkarte für die automatische Verwiegung einer Abfallart wird eine Gebühr von 20,00 € fällig. Die Gebühr ist bei Aushändigung zu zahlen.
- (9) Sofern für die Ablagerung von Abfällen eine kostenpflichtige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich wird, hat der Abfallerzeuger oder Anlieferer diese Kosten selbst zu tragen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme erfolgt mit schriftlicher Antragsstellung zur Ablagerung auf der Deponie.

**§ 5**

**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung von Abfällen fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben.
  
- (2) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Gebühren werden diesen 14-tägig in Rechnung gestellt.
  
- (3) Die Zahlungsweise nach Abs. 2 kann auch anderen Anlieferern gestattet werden. Sie wird bei Zahlungsverzug widerrufen.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

156/2013

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der Vertretung des Kreises Paderborn im Jahr 2014**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967 – SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom **Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn (Kreishaus), Büro des Kreistages, Zimmer 215**, während der Dienststunden: **Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr** kostenlos abgegeben werden. Die Vordrucke können auch mit Hilfe der Parteienkomponente der Wahlsoftware *VoteManager* ausgefüllt werden, die unter der Internet-Adresse [www.votemanager.de](http://www.votemanager.de) kostenlos zum Download bereit steht.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 – SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer Bewerberin/eines Bewerbers als Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine andere Bewerbe

rin/einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen/Bewerber sind ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 - , die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Landräten/des Landrates und der Bewerberinnen/Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wie und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wurde durch das Ministerium für Inneres und Kommunales im Ministerialblatt (MBI.NRW, Teil III, S. 499) öffentlich bekannt gemacht.

## **2. Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrates**

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrates können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin/der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen

der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keine andere als die gemeinsame Bewerberin/keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt der Landrätin/des Landrates soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 46 b i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt der Landrätin/des Landrates wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **270** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern; § 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG bleibt unberührt. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.** Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.
- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **270** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vorname und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers an-

zugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsträger bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere/einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Gemeinde darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.
- Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/dieser im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

#### 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

#### 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, - im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit - anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **20** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Unterzeichnerin/der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

•

- Sofern sich Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und d KWahlG auch über die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### **4. Wahlvorschläge für die Reserveliste**

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, - im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit - anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte/aufgestellten Bewerberin/Bewerber sein soll.

4.3 Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin/aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten

- den Familien- und Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **100** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **100** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter sind der Name und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 sinngemäß. Die Zustimmungserklärung der Bewerberinnen/Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerbe-

rinnen/Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Paderborn sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, also bis zum 07.04.2014, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn (Kreishaus), Zimmer 215, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Der Wahlausschuss des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 14. November 2013 das Wahlgebiet für die Wahl zum Kreistag des Kreises Paderborn im Jahr 2014 in 30 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke im Amtsblatt Nr. 54 vom 27. November 2013 wird hingewiesen.

Paderborn, 13. Dezember 2013

Der Wahlleiter des  
Kreises Paderborn

gez.

Dr. Conradi  
Kreisdirektor

157/2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kommunalwahlen 2014;**

**hier: Wahltag für die Neu- / Stichwahl der Bürgermeisterinnen / der Bürgermeister in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Paderborn**

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 46 b) und § 14 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV.NRW 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit gültigen Fassung wird als Wahltag für die Neuwahl der Bürgermeisterinnen / der Bürgermeister der Städte

Büren

Delbrück

Lichtenau

Paderborn

Salzkotten

und der Gemeinden

Altenbeken

Borchen

Hövelhof

Sonntag, der 25. Mai 2014 festgelegt.

Als Wahltermin für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl wird gemäß § 46 c) Absatz 2 Satz 2 KWahlG Sonntag, der 15. Juni 2014 festgesetzt.

Paderborn, 16. Dezember 2013

Der Wahlleiter des  
Kreises Paderborn

gez.

Dr. Conradi  
Kreisdirektor